

## **33 a**

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung - KiTaBS) Vom 16.02.2005**

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichenau

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Eichenau betreibt die Kindertageseinrichtungen
  - Kindergarten "Sterntaler", Kapellenstraße 40
  - Kindergarten und Kinderkrippe "Waldhäuschen", Forststraße 11
  - Gemeindliche Schülerbetreuung "Schmetterlingshöhle", Schulstraße 42  
bzw. "Schmetterlingshöhle – Süd", Parkstraße 41als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die gemeindliche Kinderkrippe ist eine Tageseinrichtung zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Die gemeindlichen Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.
- (4) Die gemeindliche Schülerbetreuung ist eine außerschulische Tageseinrichtung. Sie dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern der 1. bis 4. Klasse (6 bis 10 Jahre).
- (5) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie den dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. vier Stunden pro Tag umfassen. Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Das Betreuungsjahr dauert vom 01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres.

### **§ 2**

## Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Der Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (3) Die Höchstzahl der jeweils in eine Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder wird vom Träger in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht bestimmt.
- (4) Stehen im jeweiligen gemeindlichen **Kindergarten** nicht genügend freie Plätze zur Verfügung, so erfolgt die Auswahl zunächst unter den Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Eichenau haben und nach folgenden Kriterien:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
  2. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig, in einer Ausbildung oder (Hoch-)Schulbildung ist bzw. einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder (Hoch-)Schulbildung nachgehen will sowie an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
  4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig, in einer Ausbildung oder (Hoch-)Schulbildung sind bzw. einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder (Hoch-)Schulbildung nachgehen wollen sowie an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen
  5. Geschwisterkinder.

Zum Nachweis der Kriterienstufen 1. – 5. sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern.

Stehen mehr freie Plätze zur Verfügung, als von Kindern nach § 1 Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen werden, können im Waldhäuschen-Kindergarten sowie im Sterntaler-Kindergarten Eichenauer Kinder ab 2 ½ Jahren, bzw. Kinder, die Eichenauer Schulen der 1. und 2. Jahrgangsstufe besuchen, nach Maßgabe o.g. Kriterien der Stufe 2. – 5. aufgenommen werden.

- (5) Stehen in der gemeindlichen **Schülerbetreuung** nicht genügend freie Plätze zur Verfügung, so haben jüngere Kinder bei gleicher Dringlichkeit Vorrang vor älteren Kindern. Im Übrigen erfolgt auch hier die Auswahl nach den Kriterien des Absatzes 4 Ziffern 2 – 5.
- (6) Stehen in der gemeindlichen **Kinderkrippe** nicht genügend freie Plätze zur Verfügung, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:
  1. Kinder aus Familien, die gem. § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der "Hilfe zur Erziehung" bedürfen
  2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt sowie Kinder, deren beide Elternteile diese genannten Voraussetzungen erfüllen
  3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, sowie Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit

Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen

4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
5. Geschwisterkinder.
- (7) Auswärtige Kinder (sog. Gastkinder) werden nur zugelassen, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Dabei hat die Herkunftsgemeinde die betreffende Tageseinrichtung nach Art. 7 BayKiBiG in die örtliche Bedarfsplanung aufzunehmen. Die zuständige (Herkunfts-)Gemeinde sowie die Eltern sind vor Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (8) Die Aufnahme für eine Dauer von weniger als einem Monat, für nicht täglichen Besuch oder Besuch von weniger als 20 Wochenstunden der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei freien verfügbaren Plätzen eine hiervon abweichende Aufnahme zugelassen werden.

### **§ 3**

#### **Anmeldung zur Aufnahme**

- (1) Die ersten vier Wochen, für Krippenkinder die ersten zwei Monate, des Besuchs der jeweiligen Kindertageseinrichtung gelten für neu aufgenommene Kinder als Probezeit.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigte/n oder deren Beauftragten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Kalenderjahr, in dem das anzumeldende Kind das 3. Lebensjahr vollendet (bei Krippenkindern den 6. Lebensmonat, bei Kindern der gemeindlichen Schülerbetreuung ab Schulpflicht).
- (3) Der Anmeldetermin für das jeweils kommende Betreuungsjahr wird im Amtsblatt und durch Anschlag an der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gemacht. Anmeldungen während des Betreuungsjahres erfolgen während der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten oder die zur Anmeldung beauftragten Personen sind zur Angabe aller für den Besuch der Kindertageseinrichtungen erforderlichen Angaben, insbesondere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten, verpflichtet.
- (6) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

### **§ 4**

## **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung entscheidet die jeweilige Leitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme schriftlich verständigt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt unbefristet im Rahmen des § 2 dieser Satzung. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Hierfür ist spätestens am ersten Besuchstag in der jeweiligen Kindertageseinrichtung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Aufnahme ohne einen solchen Nachweis ist ausgeschlossen. Der Nachweis darf nicht älter als drei Wochen vor dem Aufnahmetag sein. Darüber hinaus ist ein Nachweis vorzulegen, dass alle fälligen Früherkennungsuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Dies kann erfolgen durch Vorlage eines ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinder-Untersuchungsheftes oder durch eine ordnungsgemäße schriftliche Bestätigung des Kinderarztes.
- (4) Kinder mit einer Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist und die therapeutische Versorgung anderweitig sichergestellt ist.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 dieser Satzung in eine Warteliste aufgenommen. Die Wartelisten werden nur für das laufende Betreuungsjahr geführt.
- (6) Die Änderung der Betreuungszeiten oder der Wechsel von einer Gruppe in eine andere ist grundsätzlich nur zum Ersten eines Monats möglich. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel auch während des Monats erfolgen.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde bestimmt. Sie werden durch Anschlag bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung selbst und im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt.
- (2) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder vormittags, für die Gewährleistung einer täglichen Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nicht später als 08.30 Uhr und nachmittags nicht später als 13.30 Uhr in die jeweilige Kindertagesstätte gebracht werden.
- (3) Die Ferienzeit aller Einrichtungen ist den Schulferien angeglichen. Die Kindertageseinrichtungen sind während der Sommerferien in der Regel 3 Wochen sowie in den Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Oster- und Pfingstferien und in den Weihnachtsferien zwischen Neujahr und Hl. Drei Könige oder an sonstigen schulfreien Tagen, kann die Einrichtung geschlossen werden oder wird bei Bedarf (i.d.R. bei berufstätigen Personensorgeberechtigten) lediglich für einen eingeschränkten Feriendienst (Zusammenlegung von Gruppen) geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die jeweilige Kindertageseinrichtung immer geschlossen. Die Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung durch das

Gesundheitsamt oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## **§ 6 Besuchsregelung**

- (1) Die jeweilige Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die jeweilige Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich (bis spätestens 08.45 Uhr) unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in den Kindergärten und der Krippe zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer ggf. außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich - mit Ende der Öffnungszeiten - von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden.
- (4) Sollen Schul-/Hort-/Kindergartenkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

## **§ 7 Krankheit, Krankheitsanzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die jeweilige Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen, es sei denn, dass der behandelnde Arzt die Besuchsfähigkeit schriftlich bescheinigt. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme des Gesundheitsamtes maßgeblich.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
- (3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (4) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

- (5) Andere Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dessen verdächtig sind oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Außerdem sollen Personen bei eigenen Erkrankungen mit unklarer Diagnose zur Vermeidung von Ansteckungen und Übertragungen die jeweilige Kindertageseinrichtung nicht betreten und das Kind von der Kindertageseinrichtung fernhalten.

## **§8**

### **Kündigung (Ausschluss vom Besuch / Abmeldung)**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn
- ◆ innerhalb der 4-wöchigen bzw. 2-monatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
  - ◆ es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat;
  - ◆ es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat;
  - ◆ erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind;
  - ◆ ein Kind von den Berechtigten trotz wiederholter Abmahnung erheblich unpünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
  - ◆ ein Kind im besonderem Maße verhaltensauffällig ist, insbesondere, wenn es durch sein Verhalten die Gruppenarbeit erheblich stört und sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint;
  - ◆ die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
  - ◆ die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 3 Abs. 5) einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
  - ◆ eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist;
  - ◆ gegen die Vorschriften dieser Satzung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss erfolgt schriftlich; eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (4) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte (Abmeldung) ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Abmeldung ist schriftlich bei der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08. d.J.) möglich. Bei Vorschulkindern ist eine Kündigung (Abmeldung) während des Kindergartenjahres zum 31.07. grundsätzlich nicht möglich.

Der Krippenplatz kann durch den Träger mit vorgenannter Kündigungsfristgekündigt werden, wenn

- a) der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Eichenau liegt und die Gemeinde des Hauptwohnsitzes die Komplementärfinanzierung gemäß Art. 23 BayKiBiG verweigert
- b) gegen die Regelungen der schriftlich festgelegten Nutzungszeit (Buchungsbeleg) wiederholt verstoßen wird.

Der Besuch in der Kinderkrippe endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Im Kindergarten endet mit Eintritt der Schulpflicht am 31. August des Jahres, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die 2. Jahrgangsstufe verlassen oder das 8. Lebensjahr vollendet wird.

Der Besuch der Schülerbetreuung endet am 31. August des Kalenderjahres, in dem die 6. Jahrgangsstufe beendet, bzw. das 12. Lebensjahr vollendet wird."

## **§ 9 Haftung**

Für die Benutzer der jeweiligen Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SBG VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Verpflegung**

Kinder können an der Verpflegung der Kindertageseinrichtung gegen Gebühr teilnehmen. Kinder, die sechs Stunden und länger die Kindertageseinrichtung besuchen, müssen zur Verpflegung angemeldet werden.

Abweichend von Satz 2 kann die Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund einzelne Kinder von dieser Verpflichtung befreien.

Inwieweit eine Verpflegung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt, entscheidet die Gemeinde Eichenau.

## **§ 11 Hausrecht**

Das Hausrecht in der jeweiligen Kindertageseinrichtung übt die Leitung der Kindertageseinrichtung aus.

## **§ 12 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren gilt die Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Härteklausel**

- (1) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Erste Bürgermeister nach Anhörung der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung und des zuständigen Sachbearbeiters in der Gemeindeverwaltung.

## **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, bei Bedarf Sprechstunden gesondert zu vereinbaren.

## **§ 15 Elternvertretung**

- (1) Bei den Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen und noch ergehenden Ausführungsvorschriften.

## **§ 16 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Elternbeitrag
  - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung."



## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Eichenau (Kindergartenbenutzungssatzung – KiGaBS) vom 11.12.1995 geändert durch Satzung vom 08.06.2000 außer Kraft.

Eichenau, den 16.02.2005  
Gemeinde Eichenau

Hubert Jung  
Erster Bürgermeister

*In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:*

*Änderungssatzung vom 05.10.2005, veröffentlicht am 31.10.2005, in Kraft seit 01.11.2005*

*Änderungssatzung vom 06.07.2006, veröffentlicht am 31.07.2006, in Kraft seit 01.08.2006*

*Änderungssatzung vom 16.10.2007, veröffentlicht am 31.10.2007, in Kraft seit 01.11.2007*

*Änderungssatzung vom 11.07.2008, veröffentlicht am 31.07.2008, in Kraft seit 01.08.2008*

*Änderungssatzung vom 19. 09.2008, veröffentlicht am 30.09.2008, in Kraft seit 13.10.2008*

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung – KitaBS) vom 16.02.2005 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 2 vom 28.02.2005 veröffentlicht.

**Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.**